

### **Einrichtung eines Altenfonds beschlossen**

Wie wir bereits berichtet haben, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juli 1989 die Einrichtung eines Altenfonds beschlossen. Die Satzung über die Einrichtung dieses Fonds muß nach den rechtlichen Vorschriften im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht werden. Diese Bekanntmachung ist nachfolgend abgedruckt:

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 4. Juli 1989 die Errichtung eines Altenfonds beschlossen:

##### **§ 1 - Name und Sitz des Altenfonds**

Der Altenfonds führt die Bezeichnung "Initiative Alter 2000". Der Altenfonds ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde Ubstadt-Weiher mit Sitz in Ubstadt-Weiher.

##### **§ 2 - Zweck des Altenfonds**

Der Altenfonds hat den Zweck und die Aufgabe, die Altenarbeit und die Altenhilfe in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu fördern. Wichtige Zielsetzungen sind:

Die Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen durch das Angebot unterstützender Maßnahmen (Hilfestellung in der Haushaltsführung und pflegerische Betreuung im Krankheitsfall, Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Stabilisierung der Gesundheit, Lebens- und Sozialbetreuung, gesunde Ernährung, Bildungs- und Schulungskurse, Hobby- und Freizeitgestaltung, Geselligkeit).

##### **§ 3 - Finanzierung**

Die Aufgaben des Altenfonds sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- a) Zuschüsse von öffentlichen und privaten Stellen
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen.

##### **§ 4 - Vertretung des Altenfonds**

Der Altenfonds wird durch die Organe der Gemeinde Ubstadt-Weiher verwaltet. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung.

##### **§ 5 - Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen des Altenfonds werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

##### **§ 6 - Gemeinnützigkeit**

- a) Der Altenfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Altenfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Altenfonds dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 7 - Auflösung des Altenfonds**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Altenfonds oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

##### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 4. Juli 1989  
gez. Kritzer, Bürgermeister

925.451